VVS MfS 0008-16/860 0 0 0 23

BStU.

Personalausweise bzw. Pässe von verhafteten Ausländern sind in den Abteilungen XIV oder bei den zuständigen Diensteinheiten der Linie IX zu verwahren.

Bei Überführungen Verhafteter bzw. Verurteilter in andere Untersuchungshaftanstalten des MfS bzw. in Strafvollzugseinrichtungen/Jugendhäuser des MdI ist nur eine Effektenaufstellung (Form 509 bzw. 509a), die die Aufstellung der Wertsachen als letzte Position zu beinhalten hat, zu fertigen.

2. Verwaltung und Nachweisführung der finanziellen Mittel Verhafteter

Die finanziellen Mittel Verhafteter (Mark der DDR) sind durch die Abteilungen XIV auf ein spezielles Verwahrkonto der Abteilung Finanzen des MfS Berlin bzw. der betreffenden Abteilung Finanzen der Bezirksverwaltung zu buchen. Zahlungsmittel ausländischer Währungen sind grundsätzlich der Abteilung Finanzen des MfS Berlin bzw. der zuständigen Abteilung Finanzen der Bezirksverwaltung in Verwahrung zu geben.

Für jeden Verhafteten ist bei der verwaltungsmäßigen Aufnahme durch die zuständigen Angehörigen der Abteilungen XIV ein Kontoblatt "Eigengeld" anzulegen, unabhängig davon, ob der Verhaftete im Besitz finanzieller Mittel ist oder nicht. Auf diesem Kontoblatt ist über alle Bewegungen der finanziellen Mittel Verhafteter Nachweis zu führen.

Verhaftete sind berechtigt, eingebrachte Zahlungsmittel ausländischer Währungen teilweise oder ganz der Staatsbank der DDR zum Ankauf (Umtausch in Mark der DDR) anzubieten.

Ein Umtausch von Zahlungsmitteln konvertierbarer Währungen in Mark der DDR hat nur zu erfolgen, wenn Verhaftete dies beantragen und der Antrag vom zuständigen Angehörigen der Diensteinheit der Linie IX befürwortet wird.

Verhafteten Ausländern, die in das nichtsozialistische Ausland entlassen werden, ist ein Verbrauch eingebrachter Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen nur in einer solchen Höhe zu gestatten, daß der für den Kauf der Beförderungsdokumente und zur Aushändigung eines Reisegeldes bei der Entlassung voraussichtlich erforderliche Betrag verbleibt. Ein Rückkauf von Zahlungsmitteln ausländischer Währung mit Mark der DDR ist nicht möglich.

3. Spezifische Festlegungen für den Umgang mit Effekten

Beschlagnahmte Zahlungsmittel sowie die für den Untersuchungsvorgang erforderlichen schriftlichen Unterlagen bzw. weitere Effekten Verhafteter sind den zuständigen Angehörigen der Diensteinheiten der Linie IX gegen Quittung zu übergeben.